



**Katholische Hochschule für
Sozialwesen Berlin**

Köpenicker Allee 39–57
10318 Berlin
T +49 30 501010-200

Referentin-praesidium@khsb-berlin.de
www.khsb-berlin.de

Staatl. anerkl. Fachhochschule für Sozialwesen
Catholic University of Applied Sciences

Mitteilungsblatt Nr. 05–2024

Richtlinien zur

**Anerkennungs- und Anrechnungsordnung für
Studiengänge an der Katholischen Hochschule für
Sozialwesen Berlin**

(AAO-RL-KHSB)

Datum: 11.07.2024

Herausgeberin: Präsidentin der KHSB

Die geänderte Fassung der „Richtlinien zur Anrechnungs- und Anerkennungsordnung für Studiengänge der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin (AAO-RL-KHSB)“, zuletzt geändert am 24.1.2020 (Mitteilungsblatt Nr. 03-2020), wird hiermit bekannt gemacht.

Berlin, den 11.07.2024



Prof. Dr. Gabriele Kuhn-Zuber

Präsidentin der KHSB

Richtlinien zur Anerkennungs- und Anrechnungsordnung für Studiengänge an der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin**A. Richtlinie zu § 6 Anerkennungs- und Anrechnungsordnung****Regelung des Verfahrens bei Anerkennung und Anrechnung von Leistungen**

1. Die Entscheidung über Anerkennungs- und Anrechnungsanträge ist Aufgabe des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann diese Aufgabe der*dem Vorsitzenden oder der*dem stellvertretenden Vorsitzenden im Einvernehmen durch Beschluss übertragen. Die*der Vorsitzende kann die Aufgabe auch nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 AAO delegieren. Nach der Übertragung kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der*des Vorsitzenden oder der*des stellvertretenden Vorsitzenden, im Falle der Delegation auf Antrag der*des Mitarbeiterin*Mitarbeiters der Verwaltung im Einzelfall entscheiden.
2. Die Entscheidung soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrags und der notwendigen Belege beim Prüfungsamt erfolgen. Der Antrag ist an den Prüfungsausschuss zu richten und dem Prüfungsamt zu übergeben oder postalisch zuzusenden. Belege sind in Kopie vorzulegen. Zur Erläuterung sind ggf. Auszüge aus Studien- und Prüfungsordnungen und Curricula oder Lehrpläne beizufügen. Das Prüfungsamt prüft, ob der Antrag hinreichende Angaben enthält und unterschrieben ist, und übergibt den formgerechten Antrag mitsamt den Belegen der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei Übertragung der Aufgabe auf die*den stellvertretende*n Vorsitzende*n dieser oder diesem. Das Prüfungsamt händigt auf Bitte die betreffende Prüfungsamtsakte der*dem Vorsitzenden oder der*dem stellvertretenden Vorsitzenden aus. Der*die Antragsteller*in hat ggf. die Unterlagen mündlich zu erläutern.
3. Der Prüfungsausschuss oder die*der Vorsitzende oder die*der stellvertretende Vorsitzende oder der*die Mitarbeiter*in der Verwaltung, an die oder an den die Aufgabe durch die*den Vorsitzende*n delegiert wurde, kann zur Vorbereitung der Entscheidung schriftlich oder mündlich Rücksprache mit der*dem jeweiligen Modulverantwortlichen oder einer*einem Lehrenden der jeweiligen fach- spezifischen Ausrichtung nehmen, eine fachliche Stellungnahme erbitten oder um eine Prüfung der Gleichwertigkeit ersuchen. Der Bitte um Stellungnahme oder dem Ersuchen ist in der Regel innerhalb von vier Wochen Folge zu leisten.
4. Die Entscheidung ist zu begründen und mit der Belehrung zu versehen, dass innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Gegenvorstellung zum Prüfungsausschuss eingelegt werden kann.
5. Trifft der Prüfungsausschuss im Einzelfall die Entscheidung gemäß Nr. 1 Satz 3, ist diese zu begründen und mit der Belehrung zu versehen, dass Gegenvorstellung gegen die Entscheidung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe eingelegt werden kann. Über die Gegenvorstellung entscheidet der*die Präsident*in.
6. Die mit oder ohne Note anerkannte oder ohne Note angerechnete Prüfungsleistung, die anerkannte oder angerechnete Studienleistung oder die der Teilnahme an einer hochschulischen Veranstaltung entsprechende anerkannte oder angerechnete Teilnahme an einer anderen hochschulischen oder außerhochschulischen Veranstaltung werden von Amts wegen im Prüfungsamt vermerkt und müssen nicht mehr erbracht

werden. Es können auch mehrere Prüfungsleistungen als eine Prüfungsleistung anerkannt werden; dabei ist die Durchschnittsnote zu Grunde zu legen. Wird nur ein Modulteil anerkannt, kann auch die in diesem Modulteil erbrachte Prüfungsleistung für das Gesamtmodul anerkannt werden. Wird nur ein Modulteil angerechnet, hat der*die Antragsteller*in im Modul noch eine Prüfungsleistung zu erbringen. Die Erbringung einer weiteren Prüfungsleistung, die der anerkannten oder angerechneten entspricht, ist ausgeschlossen.

7. Über die Gegenvorstellung gegen die Entscheidung der*des Vorsitzenden oder der*des stellvertretenden Vorsitzenden oder der*des Mitarbeiterin*Mitarbeiters der Verwaltung, an die oder an den die Aufgabe durch die*den Vorsitzende*n delegiert wurde, entscheidet der Prüfungsausschuss ohne die studentischen Mitglieder. Die Entscheidung soll zeitnah und kann auch im Umlaufverfahren erfolgen.

B. Richtlinie zu § 7 Anerkennungs- und Anrechnungsordnung

Regelung der Zugangsprüfung

1. Die Zugangsprüfung steht Bewerber*innen um einen Bachelorstudiengang an der Katholischen Hochschule für Sozialwesen offen, die über keine allgemeine oder keine studienbezogene fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung verfügen. Die Zugangsprüfung setzt einen schriftlichen Antrag der*des Studienbewerberin*Studienbewerbers voraus. Der Antrag muss Angaben zur Person und dem schulischen und beruflichen Werdegang der*des Antragstellerin*Antragstellers enthalten und das Ziel der Aufnahme eines Bachelorstudienganges an der Katholischen Hochschule für Sozialwesen benennen. Er ist an den Prüfungsausschuss zu richten und beim Prüfungsamt abzugeben oder postalisch zuzusenden.
2. Das Prüfungsamt prüft, ob der Antrag unterschrieben ist und leitet diesen an die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses weiter.
3. Die Zugangsprüfung erfolgt unter Verantwortung des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann die Wahrnehmung der Aufgabe der*dem Vorsitzenden durch Beschluss übertragen.
4. Der Prüfungsausschuss bestimmt die Prüfer*innen durch Beschluss. Abweichend zu § 38 Abs. 2 AO StuP kommen als Prüfer*innen nur hauptamtlich Lehrende in Frage. Es sollen je ein*e Vertreter*in der von dem*der Antragsteller*in angestrebten Fachwissenschaft und ein*e Bezugswissenschaftler*in bestellt werden. Die Prüfer*innen prüfen gleichberechtigt. Das Prüfungsamt teilt den Prüfer*innen ihre Bestellung mit.
5. Nach der Bestellung legt der Prüfungsausschuss unter Rücksprache mit den Prüfer*innen in einem weiteren Beschluss fest, ob die Prüfung schriftlich oder mündlich erfolgen soll.
6. Die Form der Prüfung, die Dauer der Prüfung und der Zeitpunkt der Prüfung werden dem*der Studienbewerber*in durch das Prüfungsamt schriftlich mitgeteilt.
7. Die Prüfer*innen legen die Inhalte der Prüfung fest und berücksichtigen dabei die Vorerfahrungen der Bewerber*innen; die Prüfungsfragen müssen geeignet sein, die Kernvoraussetzungen für die Studierfähigkeit nachzuweisen. Dazu gehören unter anderem sprachlich korrekter Ausdruck, die Fähigkeit sprachlogisch richtig und inhaltlich tragfähig auf Fragen zu antworten, die auf wesentliche Anliegen und Inhalte der jeweiligen Fachwissenschaft zielen oder Grundlinien rechtlicher, politischer oder anderer bezugswissenschaftlicher Voraussetzungen betreffen. Die gestellten Aufgaben oder das Prüfungsgespräch sollen auch klären, ob der*die Studienbewerber*in geeignet und bereit ist, im angestrebten Beruf Aufgaben in Kirche und Gesellschaft zu übernehmen. Die Zugangsprüfung ist bestanden, wenn die Prüfer*innen einstimmig die Kernvoraussetzungen für die Studierfähigkeit als nachgewiesen erachten. Kommt kein einvernehmliches Votum zustande, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Eine Endnote wird nicht erteilt. Das Ergebnis der Prüfung wird dem*der Bewerber*in durch

das Prüfungsamt mitgeteilt. Ein Rechtsbehelf gegen die Entscheidung ist nicht gegeben.

C. Richtlinie zu § 8 Anerkennungs- und Anrechnungsordnung / Pauschales Anerkennungsverfahren

Regelung pauschaler Anerkennung

1. Das pauschale Anerkennungsverfahren ist für homogene Zielgruppen anwendbar.
2. Das pauschale Anerkennungsverfahren setzt voraus, dass der*die Antragsteller*in Module oder Modulteile in Studiengängen einer Hochschule studiert und Prüfungs- und Studienleistungen erbracht hat, mit welcher der*die Präsident*in der Katholischen Hochschule für Sozialwesen einen Kooperationsvertrag geschlossen hat, der die gegenseitige Anerkennung von Leistungen der Studierenden zum Gegenstand hat. Kooperationspartner sind Hochschulen mit wissenschaftlichem, wissenschaftlich-anwendungsorientiertem oder künstlerischem Profil. Dazu gehören Universitäten, Hochschulen für angewandte Wissenschaften und Akademien.
3. Auf Grund einer Kooperationsvereinbarung zwischen der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin und einer anderen Hochschule kann eine Leistung, die an der kooperierenden Hochschule erbracht wurde, an der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin ohne inhaltliche Prüfung auch einseitig anerkannt werden (pauschale Anerkennung). Das Nähere regelt Anhang G zur Richtlinie C. zu § 8 Anerkennungs- und Anrechnungsordnung.
4. Auf Antrag werden die betreffenden Leistungen durch das Prüfungsamt in der Prüfungsakte vermerkt. Die mit oder ohne Note anerkannte Prüfungsleistung, die anerkannte Studienleistung oder die der Teilnahme an einer hochschulischen Veranstaltung entsprechende anerkannte Teilnahme an einer anderen hochschulischen Veranstaltung müssen nicht mehr erbracht werden. Es können auch mehrere Prüfungsleistungen zusammen als eine Prüfungsleistung anerkannt werden. Die Erbringung einer weiteren Prüfungsleistung, die der anerkannten entspricht, ist ausgeschlossen.

D. Richtlinie zu § 8 Anerkennungs- und Anrechnungsordnung / Pauschales Anrechnungsverfahren

Regelung pauschaler Anrechnung

1. Das pauschale Anrechnungsverfahren ist für homogene Zielgruppen anwendbar.
2. Das pauschale Anrechnungsverfahren setzt voraus, dass der*die Antragsteller*in Module oder Modulteile in beruflichen Ausbildungsgängen einer Fachschule oder einer vergleichbaren Einrichtung abgeschlossen hat, mit welcher der*die Präsident*in der Katholischen Hochschule für Sozialwesen einen Kooperationsvertrag geschlossen hat, der die pauschale Anrechnung von Leistungen zum Gegenstand hat. Kooperationspartner sind unter anderem Fachschulen, deren Abschlüsse in Qualifikationsstufe 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens eingruppiert sind und welche nach dem Sozialberufe- Anerkennungsgesetz des Landes Berlin oder vergleichbarer Gesetze anderer Bundesländer staatlich anerkannt werden können, oder zertifizierte Weiterbildungsinstitute.
3. Ist der Abschluss einer betreffenden schulischen Ausbildung Voraussetzung der Immatrikulation an der Katholischen Hochschule für Sozialwesen, ist die pauschale Anrechnung einzelner Module oder Modulteile nur dann möglich, wenn der Kooperationsvertrag dies ausdrücklich vorsieht. Das Nähere regelt Anhang H zur Richtlinie D. zu § 8 Anerkennungs- und Anrechnungsordnung.

4. Auf Antrag werden die betreffenden Leistungen durch das Prüfungsamt in der Prüfungsakte vermerkt. Die ohne Note angerechnete Prüfungsleistung, die angerechnete Studienleistung oder die der Teilnahme an einer hochschulischen Veranstaltung entsprechende angerechnete Teilnahme an einer außerhochschulischen Veranstaltung müssen nicht mehr erbracht werden. Es können auch mehrere Prüfungsleistungen zusammen auf eine Prüfungsleistung angerechnet werden. Die Erbringung einer weiteren Prüfungsleistung, die der angerechneten entspricht, ist ausgeschlossen.

E. Richtlinie zu § 11 Anerkennungs- und Anrechnungsordnung

Regelungen zur Anerkennung, zur Anrechnung und zum Erwerb von zusätzlichen Credits für Studierende der Masterstudiengänge der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin mit einem Bachelorabschluss im Umfang von 180 Credits.

1. Studierende der Masterstudiengänge der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin, die mit dem Abschluss des Masterstudiums keine 300 Credits erreichen, können durch nachgewiesene Leistungen zusätzliche Credits anerkennen oder anrechnen lassen oder erwerben.
 - a) Anerkennungsfähig im jeweils genannten Umfang sind für Studierende der Masterstudiengänge insbesondere folgende Leistungen:
 - das Studium von Modulen und Modulteilern aus dem Lehrangebot der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin mit bis zu 30 Credits. Dabei sollen Studierende, die ihren Bachelorabschluss an einer anderen Hochschule als der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin erworben haben, Kompetenzen erlangen, die ihnen bisher noch nicht vermittelt worden sind. Vorrangig sollen Leistungen im Kernfach Ethik und in den Modulen Rechtswissenschaftliche Grundlagen erbracht werden.
 - das Studium fachbezogener Module oder Modulteile an anderen Hochschulen sowie Abschlüsse universitärer Studiengänge oder Fachhochschulstudiengänge, sofern diese nicht Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium waren, mit bis zu 30 Credits.
 - b) Anrechnungsfähig im jeweils genannten Umfang sind für Studierende der Masterstudiengänge insbesondere folgende Leistungen:
 - einschlägige Praxiserfahrungen zwischen dem Abschluss des Bachelor- und der Aufnahme des Masterstudiums mit bis zu 30 Credits. Konsekutive Masterstudierende können das Praxissemester auch während des Studiums absolvieren. Über die Praxiserfahrungen ist ein Portfolio (vgl. § 19 AO StuP) zu erstellen. Sind berufliche Erfahrungen bzw. ein Praxissemester bereits Voraussetzung für das Masterstudium, kommt eine weitere Anrechnung nicht in Betracht.
 - ein fachbezogener Praxisaufenthalt im Ausland von mindestens 6 Monaten, über den ein Portfolio erstellt ist (vgl. § 19 AO StuP), mit bis zu 30 Credits.
 - fachbezogene Weiterbildungen mit bis zu 30 Credits. Die Weiterbildungen sollen zertifiziert sein, dem Niveau hochschulischer Angebote entsprechen und mit einer Prüfungs- bzw. Abschlussleistung abgeschlossen worden sein. Entsprechende Nachweise sind dem Antrag beizufügen. Volkshochschulkurse genügen den Anforderungen in der Regel nicht.
 - der Nachweis einschlägiger beruflicher Tätigkeit von mindestens einem Jahr Vollzeittätigkeit nach Abschluss des B.A.-Studiengangs mit bis zu 30 Credits. Berufliche Erfahrungen müssen supervisiert sein sowie durch ein Portfolio (vgl. § 19 AO StuP) belegt werden.
 - Bundesrechtlich oder landesrechtlich geregelte abgeschlossene mindestens zweijährige Berufsausbildungen mit bis zu 30 Credits. Ein entsprechender Nachweis des Ausbildungsabschlusses ist dem Antrag beizufügen. Eine An-

rechnung kommt nicht in Betracht, wenn die Ausbildung Teil der Hochschulzugangsberechtigung war.

- Fachpublikationen oder Veröffentlichungen in Fachzeitschriften mit bis zu 30 Credits.
 - die Teilnahme an Tagungen und Kongressen bei Erbringung eines eigenständigen fachlichen Beitrags mit bis zu 10 Credits.
 - nachgewiesenes kontinuierliches und herausragendes Engagement in berufspolitischen Vertretungen und wissenschaftlichen Fachgesellschaften mit bis zu 10 Credits.
 - kontinuierliches und herausragendes bürgerschaftliches Engagement in staatlichen und kirchlichen Einrichtungen sowie in Einrichtungen in freier Trägerschaft mit bis zu 10 Credits.
- c) Zusätzlich können 10 Credits durch
- das Anfertigen einer schriftlichen Arbeit im Umfang von 20 bis 25 Seiten (50.000–62.500 Zeichen, ohne Anhang, 1,5-zeilig, Schriftgröße 12 pt) erworben werden.
2. Die Entscheidung über Anerkennungs- und Anrechnungsanträge ist Aufgabe des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss soll diese Aufgabe der*dem Vorsitzenden oder der*dem stellvertretenden Vorsitzenden im Einvernehmen durch Beschluss übertragen. Nach Übertragung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der*des Vorsitzenden oder der*des stellvertretenden Vorsitzenden im Einzelfall.
 3. Die Entscheidung soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrags, des Portfolio und der notwendigen Belege beim Prüfungsamt erfolgen. Der Antrag ist an den Prüfungsausschuss zu richten und dem Prüfungsamt zu übergeben oder postalisch zuzusenden. Belege sind in Kopie vorzulegen. Bei Weiterbildungen und der Teilnahme an Tagungen und Kongressen ist der Stundenumfang anzugeben. Der schriftliche Antrag ist an den Prüfungsausschuss zu richten und dem Prüfungsamt zu übergeben oder postalisch zuzusenden. Das Prüfungsamt prüft, ob der Antrag hinreichende Angaben enthält und unterschrieben ist, und übergibt den formgerechten Antrag mitsamt den Unterlagen und den Belegen der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei Übertragung der Aufgabe auf die*den stellvertretende*n Vorsitzende*n dieser oder diesem. Das Prüfungsamt händigt auf Bitte die betreffende Prüfungsamtsakte der*dem Vorsitzenden oder der*dem stellvertretenden Vorsitzenden aus. Der*die Antragsteller*in hat ggf. die Unterlagen mündlich zu erläutern.
 4. Leistungen, die bereits Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium waren, können nicht anerkannt werden.
 5. Sollen Credits über die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit erworben werden, wird das Thema von einem*einer im Masterstudiengang lehrenden Professor*in oder einem*einer Lehrbeauftragten vorgegeben. Der Prüfungsausschuss kann auch nicht im Masterstudiengang lehrende Professor*innen damit betrauen. Die Studierenden haben das Recht, ein Thema vorzuschlagen. Die zusätzlichen Credits werden vergeben, wenn die schriftliche Arbeit von der*dem Prüfenden mit „bestanden“ bewertet wird. Eine differenzierte Benotung erfolgt nicht.
 6. Die anerkannten, angerechneten oder erworbenen Leistungen werden von Amts wegen in der Prüfungsakte vermerkt und auf dem Masterzeugnis dokumentiert. Über die Anerkennung, die Anrechnung oder den Erwerb der 30 Credits wird ein Zertifikat erteilt. Eine Teilentscheidung ist ausgeschlossen. Eventuell erbrachte Prüfungsleistungen fließen nicht in die Note des Masterzeugnisses ein.
 7. Die Entscheidung ist zu begründen und mit der Belehrung zu versehen, dass innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Gegenvorstellung zum Prüfungsausschuss eingelegt werden kann.

8. Entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gegenvorstellung, ist diese zu begründen und mit der Belehrung zu versehen, dass gegen die Entscheidung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Beschwerde eingelegt werden kann. Über die Beschwerde entscheidet der*die Präsident*in.

F. Richtlinie zu § 10 Abs. 6 Anerkennungs- und Anrechnungsordnung

Die Anrechnung berufspraktischer Tätigkeit erfolgt auf Antrag der*des Studierenden bei Nachweis fachlicher Qualifikation im Rahmen einer mehrjährigen Fachschul- oder Fachakademieausbildung mit dem Abschluss Erzieher*in, Heilerziehungspfleger*in, Heilpädagog*in, Alten- oder Gesundheits- und Krankenpfleger*in, Pflegefachkraft oder vergleichbarer Ausbildung

UND

dem Nachweis einer beruflichen Tätigkeit von mindestens zwei Jahren nach Abschluss der fachlichen Qualifikation in einem Feld der Sozialen Arbeit mit mindestens 50% der tarifüblichen Arbeitszeit.

Sind die genannten Voraussetzungen erfüllt, erfolgt eine Anrechnung im Umfang von vier Wochen auf das Praxisstudium. Bei regelmäßiger und andauernder beruflicher Tätigkeit im Umfang von mehr als 10 Stunden wöchentlich können weitere Zeiten, maximal nochmals vier Wochen auf das Praxisstudium angerechnet werden. Eine Anrechnung von mehr als 40 % der für das Praxisstudium erforderlichen 20 Wochen ist nicht möglich.

G. Anhang zu C. Richtlinie zu § 8 Nr. 3 Anerkennungs- und Anrechnungsordnung

Auf Grund der Kooperationsvereinbarung zwischen der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin und der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin und der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 22.11.2016 sind die an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin oder an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin erfolgreich abgelegten Module für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin wie folgt anzuerkennen:

- B 01 Grundlagen des Public und Non-Profit-Managements [4 SWS/5 ECTS-Punkte] für M 17 Organisation, Finanzierung und Management Sozialer Arbeit [4 SWS/5 ECTS-Punkte]
- B alle von HTW/HWR angebotenen Units [4 SWS/5 ECTS-Punkte] für M 23 Profilmodul [4 SWS/5 ECTS-Punkte]
- B 11 „Politik und Verwaltungswissenschaften“, B 14 Management und Governance und B 27 Planspiel für M 21 Transformation des Sozialen [4 SWS/ 5 ECTS-Punkte].

H. Anhang zu D. Richtlinie zu § 8 Nr. 2 Anrechnungs- und Anerkennungsordnung

Auf Grund der Kooperationsvereinbarung zwischen der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin und der Fachschule im Katholischen Schulzentrum Edith Stein (KSES) betreffend der pauschalen Anrechnung von im Rahmen der Ausbildung zur*zum Erzieher*in (Vollzeit- und Teilzeitstudium) an dem KSES erworbenen Kompetenzen und Qualifikationen^[1] auf Module und Teilbausteine des Studiengangs B.A. Soziale Arbeit (Vollzeit und berufsbegleitend) sind die im Rahmen der Erzieher*innenausbildung in den einzelnen Lernfeldern erworbenen Kompetenzen im Umfang von 33 Credits auf den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit

^[1] Grundlagen sind der Rahmenlehrplan für Staatliche Fachschulen für Sozialpädagogik, Berlin 2022 bzw. der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an den staatlichen Fachschulen für Sozialpädagogik im Land Berlin (SozpädVO) vom 13.06.2016 sowie das Curriculum der Katholischen Fachschule Edith Stein in seiner Fassung vom 01.08.2023 und die Studien- und Prüfungsordnung B.A. Soziale Arbeit (Vollzeit) vom 25.05.2023 sowie die Studien- und Prüfungsordnung B.A. Soziale Arbeit (berufsbegleitend) vom 23.04.2020.

(Vollzeit- und Teilzeitstudium) an der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin wie folgt pauschal auf Module/Teilbausteine anzurechnen.

Lernfeld 2: „Pädagogische Beziehungen gestalten und mit Gruppen pädagogisch arbeiten“
auf 3.2 *Verschiedene Methoden der Sozialen Arbeit (Vollzeit)* bzw. 08.2 *Verschiedene Methoden der Sozialen Arbeit (berufsbegleitend)* (Anrechnung ohne Note).

Lernfeld 3: „Lebenswelt und Diversität wahrnehmen, verstehen und Inklusion fördern“
auf 06.1 *Soziologische Grundlagen (Vollzeit)* bzw. 04.1 *Soziologische Grundbegriffe (berufsbegleitend)*,
sowie 07.1 *Kunst und Kultur als soziale Ressource (Vollzeit)* bzw. 09.1 *Kunst und Kultur als soziale Ressource (berufsbegleitend)* sowie 22.1 *Intersektionale Perspektiven der Sozialen Arbeit (Vollzeit)* bzw. 19.1 *Intersektionale Perspektiven der Sozialen Arbeit (berufsbegleitend)*

Lernfeld 4: „Sozialpädagogische Bildungsarbeit in den Bildungsbereichen professionell gestalten“ auf 07.2 *Grundlagen künstlerischer Medien der Sozialen Arbeit (Vollzeit)* bzw. 09.2 *Grundlagen künstlerischer Medien der Sozialen Arbeit (berufsbegleitend)*

Lernfeld 5: „Erziehungs- und Bildungspartnerschaften mit Eltern und Bezugspersonen gestalten sowie Übergänge unterstützen“
auf 12.3 *Prävention zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in Organisationen (Vollzeit)* bzw. 6.3 *Prävention zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in Organisationen (berufsbegleitend)*

Lernfeld 6: „Institution, Team und Qualität entwickeln sowie in Netzwerken kooperieren“
auf 17.1. *Organisation, Finanzierung und Management Sozialer Arbeit – Grundlagen (Vollzeit)* bzw. 11.1. *Organisation, Finanzierung und Management Sozialer Arbeit – Grundlagen (berufsbegleitend)*

Lernfeld 2: „Pädagogische Beziehungen gestalten und mit Gruppen arbeiten“, Lernfeld 3: „Lebenswelt und Diversität wahrnehmen, verstehen und Inklusion fördern“, Lernfeld 5: „Erziehungs- und Bildungspartnerschaften mit Eltern und Bezugspersonen gestalten sowie Übergänge unterstützen“, Lernfeld 6 „Institution, Team und Qualität entwickeln sowie in Netzwerken kooperieren“ auf 09.1 *Einführung in die rechtlichen Grundlagen der Sozialen Arbeit (Vollzeit)* bzw. 05.1. *Einführung in die rechtlichen Grundlagen der Sozialen Arbeit (berufsbegleitend)*

Lernfeld 1: „Berufliche Identität und berufliche Perspektiven weiterentwickeln“, Lernfeld 2: „Pädagogische Beziehungen gestalten und mit Gruppen arbeiten“, Lernfeld 4: „Sozialpädagogische Bildungsarbeit in den Bildungsbereichen professionell gestalten“ auf 11.3 *Psychologische Bezüge Sozialer Arbeit (Vollzeit)* bzw. 10.3 *Psychologische Bezüge Sozialer Arbeit (berufsbegleitend)*

Lernfeld 2: „Pädagogische Beziehungen gestalten und mit Gruppen arbeiten“, Lernfeld 3: „Lebenswelt und Diversität wahrnehmen, verstehen und Inklusion fördern“, Lernfeld 5: „Erziehungs- und Bildungspartnerschaften mit Eltern und Bezugspersonen gestalten sowie Übergänge unterstützen“ auf 12.1 *Kommunikation und professionelle Beziehungsgestaltung (Vollzeit)* bzw. 06.1 *Kommunikation und professionelle Beziehungsgestaltung (berufsbegleitend, dadurch gleichzeitig Anrechnung der unbenoteten Prüfungsleistung in diesem Modul)*

Lernfeld 3: „Lebenswelt und Diversität wahrnehmen, verstehen und Inklusion fördern“, Lernfeld 5: „Erziehungs- und Bildungspartnerschaften mit Eltern und Bezugspersonen gestalten

sowie Übergänge unterstützen“, Lernfeld 6: „**Institution, Team und Qualität entwickeln sowie in Netzwerken kooperieren“** auf 14.2 Sozialraumbezogene Methoden (Vollzeit und berufsbegleitend)

Lernfeld 2 „Pädagogische Beziehungen gestalten und mit Gruppen arbeiten“, Lernfeld 3: „**Lebenswelt und Diversität wahrnehmen, verstehen und Inklusion fördern“**, Lernfeld 4: „**Sozialpädagogische Bildungsarbeit in den Bildungsbereichen professionell gestalten“**, Lernfeld 5: „**Erziehungs- und Bildungspartnerschaften mit Eltern und Bezugspersonen gestalten sowie Übergänge unterstützen“** auf 16.2. Sozialpädagogik, Lern- und Erziehungsbegriffe in der Sozialen Arbeit (Vollzeit und berufsbegleitend)

Erzieher*innenausbildung insgesamt: auf 23.1 Ausgewählte Aspekte Sozialer Profession - Profilmodul, (Vollzeit) bzw. 21.1 Ausgewählte Aspekte Sozialer Profession - Profilmodul berufsbegleitend)